

26.06.01**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz ber die allgemeine und die reprsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretr beim Bundesministerium des Innern, Herr Fritz Rudolf Krper, MdB, hat mit Schreiben vom 22. Juni 2001 zu der oben genannten Entschlieung des Bundesrates folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, mit dem Ziel einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die reprsentative Wahlstatistik zu prfen, welche Verfahrensmodelle hierbei den Schutz des Wahlgeheimnisses gewhrleisten und auch praktikabel sind (Bundesrats-Drucksache 207/99 [Beschlu] vom 30. April 1999).

Der Deutsche Bundestag hat eine entsprechende Aufforderung an die Bundesregierung gerichtet (Drucksache 14/635 und Plenarprotokoll 14/30 vom 25. Mrz 1997, Seite 2544) und um einen Bericht an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages gebeten.

Als Anlage bersende ich dem Bundesrat einen Abdruck des vom Bundesministerium des Innern an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages erstatteten Berichts.

Bundesministerium des Innern

Berlin, den 8. Juni 2001

Bericht zur Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik

1. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Verabschiedung des Wahlstatistikgesetzes am 23. März 1999 eine Beschlussempfehlung des Innenausschusses angenommen, die u. a. wie folgt lautet:

„Der Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sieht – entsprechend der bisherigen Praxis – keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler in die repräsentative Wahlstatistik vor. Aufgrund der tendenziell ansteigenden Zahl dieser Wählergruppe erscheint deren künftige Berücksichtigung zur Sicherung genauer statistischer Ergebnisse geboten.

.....
Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit dem Ziel einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik zu prüfen, welche Verfahrensmodelle hierbei den Schutz des Wahlgeheimnisses gewährleisten und zudem praktikabel sind. Sie erstattet dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages über das Ergebnis so rechtzeitig Bericht, daß noch vor der nächsten regulären Wahl auf Bundesebene nach der Europawahl 1999 darüber entschieden und ein ggf. erforderliches Änderungsgesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann.“

(Bundestags-Drucksache 14/635 und Plenarprotokoll 14/30 vom 25. März 1999, Seite 2544)

Das Bundesministerium des Innern hat daraufhin mit dem Ziel einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik in mehrfacher Abstimmung mit den Innenressorts der Länder, dem Bundeswahlleiter und den kommunalen Spitzenverbänden im Einzelnen geprüft, welche Verfahrensmodelle den Schutz des Wahlgeheimnisses (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz – BWG –, § 1 Abs. 1 Satz 2 Europawahlgesetz – EuWG –, § 2 Wahlstatistikgesetz – WStatG) auch bei der Feststellung des Briefwahlergebnisses gewährleisten und zudem praktikabel sind. Einzubeziehen ist dabei, dass die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird (§ 7 Abs. 1 WStatG) und dass durch die Einbeziehung der Briefwahlstimmen der Einsatz von Wahlgeräten (§ 35 BWG und § 4 EuWG i. V. m. § 35 BWG) in den gemäß § 3 WStatG ausgewählten Stichprobenwahlbezirken nicht ausgeschlossen ist.

2. Statistische Angaben

Der Anteil der Briefwähler unter den Wählern insgesamt hat sich wie folgt entwickelt:

Bundestagswahlen

Wahljahr	Briefwähler in %
1957	4,9
1961	5,8
1965	7,3
1969	7,1
1972	7,2
1976	10,7
1980	13,0
1983	10,5
1990	9,4
1994	13,4
1998	16,0

Europawahlen

Wahljahr	Briefwähler in %
1979	10,9
1984	11,0
1989	13,2
1994	10,9
1999	14,0

In welcher Höhe bei den statistischen Erhebungen nach dem Wahlstatistikgesetz ohne Einbeziehung der Briefwahlstimmen Verzerrungen auftreten, ist nicht bekannt. Einen Anhaltspunkt für die Größenordnung ergibt ein Vergleich der Stimmanteile insgesamt mit den Stimmanteilen der Wähler ohne Briefwähler bei der Bundestagswahl vom 27. September 1998 (Zweitstimmen) und bei der Europawahl vom 13. Juni 1999:

Partei	Stimmenanteil bei der Bundestagswahl 1998		Differenz (Verzerrung) %-Punkte
	Insgesamt %	ohne Briefwähler %	
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 2 – Sp. 1
SPD	40,9	41,8	+ 0,9
CDU	28,4	28,2	- 0,2
CSU	6,7	6,4	- 0,3
GRÜNE	6,7	6,4	- 0,3
FDP	6,2	5,9	- 0,3
PDS	5,1	5,3	+ 0,2

Partei	Stimmenanteil bei der Europawahl 1999		Differenz (Verzerrung) %-Punkte
	Insgesamt %	ohne Briefwähler %	
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 2 – Sp. 1
SPD	30,7	31,2	+ 0,5
CDU	39,3	39,0	- 0,3
CSU	9,4	9,3	- 0,1
GRÜNE	6,4	6,4	—
FDP	3,0	2,9	- 0,1
PDS	5,8	5,9	+ 0,1

Von Land zu Land und bei der Differenzierung nach Altersklassen dürfte die Verzerrung ohne Einbeziehung der Briefwahlstimmen größer ausfallen.

Ca. 300.000 bis 350.000 (Brief-)Wähler werden bei einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen zusätzlich von der repräsentativen Wahlstatistik betroffen sein (4 %ige-Stichprobe aus ca. 8 Millionen Briefwählern bei der Bundestagswahl 1998). Die anlässlich der Bundestagswahl 1990 durchgeführte repräsentative Wahlstatistik betraf ca. 1,6 Millionen Urnenwähler.

3. Notwendigkeit zusätzlicher Vorkehrungen

Da für die repräsentative Wahlstatistik amtliche Stimmzettel verwendet werden, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten (§ 5 Abs. 2 WStatG), und da den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zur Prüfung der Wahlbriefe (§ 39 Abs. 4 BWG und § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 4 BWG) die auf dem Wahlschein vermerkten Angaben zum Geschlecht und zum Geburtsdatum (§ 26 Bundeswahlordnung - BWO - i. V. m. Anlage 9 und 25 Europawahlordnung - EuWO - i. V. m. Anlage 8) zur Kenntnis gelangen, ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Stimmzettel von den Mitgliedern des Wahlvorstandes bestimmten Wählern zugeordnet werden können. Deshalb bleibt das Wahlgeheimnis bei Einbeziehung der Briefwähler in die repräsentative Wahlstatistik nur gesichert, wenn von Gesetzes wegen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden, die dies nach Möglichkeit ausschließen.

4. Modell der Bildung von Briefwahlbezirken

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass von drei geprüften Modellen das Modell der Bildung von Briefwahlbezirken, das Änderungen des Wahlstatistikgesetzes erfordern würde, am ehesten geeignet erscheint, Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen.

Bei diesem Modell, die beiden anderen werden unter Ziffer 6 dargestellt, sind die nach Briefwahlbezirken bestimmten Briefwähler die Zielgruppe der statistischen Erhebung. Die Briefwahlbezirke werden gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die ausschließlich an den Wahlbezirken (§ 2 Abs. 3 BWG und § 3 Abs. 2 EuWG) ausgerichtet ist. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers kann demzufolge einem bestimmten Briefwahlbezirk und damit auch einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden. Die Briefwahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke werden ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl zu prüfen haben, die einen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten nicht zulässt. Obwohl Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung den Begriff „Briefwahlbezirk“ nicht kennen, werden diese tatsächlich bisher schon dadurch gebildet, dass für jeden auf der Grundlage von § 8 BWG bestimmten Briefwahlvorstand die Zuständigkeit entweder für Briefwahlstim-

men aus bestimmten Wahlbezirken oder zumindest die Zuständigkeit für eine bestimmte Menge von Briefwahlstimmen festgelegt wird. Von der Anknüpfung an Briefwahlbezirke bleibt die bisherige Briefwahlorganisation grundsätzlich unberührt. Eine mengenorientierte Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist bei diesem Modell aber nicht mehr möglich.

Die Stichprobenbriefwahlbezirke können grundsätzlich nach den Regelungen zur Stichprobenauswahl bei den Stichprobenwahlbezirken ausgewählt werden. Unter anderem muss gemäß § 3 Satz 3 WStatG ein ausgewählter Wahlbezirk mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke kann im Rahmen einer Prognoseentscheidung auf die Zahl der Wähler abgestellt werden, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Gegenwärtig steht dafür beim Statistischen Bundesamt ausschließlich die Wahlbezirksstatistik für Bundestagswahlen als Auswahlgrundlage für die Stichprobe - sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen - zur Verfügung.

Sofern bei der vorangegangenen Bundestagswahl Wahlbriefe nicht nach ihrer Herkunft aus bestimmten Wahlbezirken, sondern mengenmäßig nach Eingang auf die Briefwahlvorstände verteilt wurden, ist bei Auswahl eines solchen Briefwahlvorstandes für die repräsentative Wahlstatistik sein Zuständigkeitsbereich nicht mehr nachvollziehbar. In diesen Fällen wird die Zuständigkeit der Briefwahlvorstände auf der Grundlage von nach § 2 Abs. 3 BWG oder nach § 3 Abs. 2 EuWG gebildeten Wahlbezirken so zu bestimmen sein, dass in jedem Falle 400 Wähler erfasst werden. Für die erste Ziehung einer Stichprobe aus dieser neuen Zuordnung sind, weil für diese Briefwahlbezirke keine differenzierten Wahlergebnisse vorangegangener Wahlen zur Verfügung stehen und die Präzision der Stichprobenergebnisse nicht durch eine Schichtung oder Anordnung nach den Stimmanteilen der Parteien gesteigert werden kann, höhere Zufallsfehler in Kauf zu nehmen. Die Fehlervergrößerung bei diesen Briefwahlbezirken kann sich - abhängig von dem Anteil der bisher mengenorientiert gebildeten Briefwahlbezirke - deutlich auf das Gesamtergebnis der repräsentativen Wahlstatistik auswirken.

Das Modell der Bildung von Briefwahlbezirken hat im wesentlichen folgenden Mehraufwand zur Folge: Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke, Aufdruck der Unterscheidungsmerkmale auf die Stimmzettel für die Briefwähler, Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Stichprobenbriefwahlbezirke mit erhöhtem zeitlichen, personellen, organisatorischen und räumlichen Aufwand, da in einem Wahlkreis mit einem Stichprobenbriefwahlbezirk neben dem nicht gekennzeichneten Stimmzettel 10 Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen vorgehalten werden müssen und für den Stichprobenbriefwahlbezirk nicht mehr im automatisierten Verfahren ausgegeben werden können, In-

formation der Wahlberechtigten, Einweisung der betroffenen Briefwahlvorstände und Auswertung der Stimmabgabe in den statistischen Ämtern der Länder.

Obwohl die sich aus dem Modell der Bildung von Briefwahlbezirken ergebenden Regelungen als geeignet angesehen werden, die Briefwähler ohne Gefährdung des Wahlheimnisses in die repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen, wird die Einbeziehung von drei Ländern weiterhin aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Es wird unter anderem geltend gemacht,

- dass es für die Erzielung einer korrekten repräsentativen Wahlstatistik nicht erforderlich sei, die Briefwahlstimmen einzubeziehen,
- dass dies dem Ziel einer Deregulierung entgegenstehe,
- dass die Wahlstatistik das eigentliche Wahlgeschäft unnötig befrachte und
- dass Kosten und Aufwand in keinem Verhältnis zu dem damit angestrebten Ziel einer lediglich aussagekräftigeren Statistik stünden.

Ebenso hat der Deutsche Städtetag in seiner Stellungnahme ausgeführt, die

„in Aussicht genommene Einbeziehung der Briefwahl in die Wahlstatistik steht gemessen an dem Nutzen möglicher Erkenntnisse zum Wählerverhalten in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem erwartbaren organisatorischen und finanziellen Aufwand der kommunalen Wahlämter. Wir könnten dem Vorhaben nur zustimmen, wenn für die entstehenden Mehrkosten pro Briefwahlbezirk ein entsprechend angemessen kalkulierter Pauschalbetrag gezahlt wird“.

Einige Länder machen aufgrund der logistischen Probleme im Vorfeld der Wahl Vorbehalte geltend, die sich exemplarisch anhand der Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, das ausdrücklich um Unterrichtung des Bundestages gebeten hat, auszugsweise wie folgt darstellen:

„Gegen die Einbeziehung der Briefwahl in die Wahlstatistik bestehen überwiegend grundsätzliche Vorbehalte, und zwar unabhängig davon, welches Modell für die Einbeziehung der Briefwähler in die Wahlstatistik gewählt wird. Die Vorbehalte beziehen sich ausschließlich auf logistische Probleme im Vorfeld der Wahl.

Die meisten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Ausgabe der Briefwahlunterlagen weitgehend automatisiert: Die Briefumschläge mit den Wahlunterlagen - Stimmzettel, blauer Wahlumschlag, Merkblatt für die Briefwahl - werden versandfertig vorkuvertiert. Hinzuzufügen sind nur noch der Wahlschein und der rote Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein wird im automatisierten Verfahren erstellt und enthält zugleich Aufkleber für den roten Wahlbriefumschlag mit den Ordnungsmerkmalen für den Wahlbriefrücklauf. Nach Entfernung der Aufkleber vom Wahlschein und deren Anbringung auf dem roten Wahlbriefumschlag werden Wahlschein und roter Wahlbriefumschlag den vorkuvertierten Wahlunterlagen hinzugefügt und der Brief zum Versand gegeben.

Wahlbriefunterlagen aus Wahlbezirken, die einen in die Wahlstatistik einbezogenen Briefwahlbezirk bilden, müssen aus diesem automatisierten Verfahren herausgelöst werden. Den Briefwahlunterlagen ist jeweils ein Stimmzettel beizufügen, der mit einem der zehn Merkmale für die Wahlstatistik gekennzeichnet ist. Der Bearbeiter hat jeweils anhand des Wahlscheins die Altersgruppe und das Geschlecht des Briefwählers festzustellen und den mit dem entsprechenden Merkmal versehenen Stimmzettel den übrigen Briefwahlunterlagen hinzuzufügen, bevor diese in den Postversand gehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Briefwähler an Ort und Stelle wählen möchte.

Es liegt auf der Hand, dass das Verfahren fehleranfällig ist. Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen erfolgt nahezu ausschließlich unter Zeitdruck. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ausgabe der Stimmzettel zu Verwechslungen kommt, die beim Wähler Irritationen auslösen. Mit Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl, die auf solchen Wahlfehlern beruhen, muss gerechnet werden.“

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat auch darauf hingewiesen, dass die Unterschiede der Stimmanteile bei der Urnenwahl und der Briefwahl bundesweit nicht so gravierend ausfallen, wie in einzelnen Ländern (vgl. Tabelle unter Punkt 2. Statistische Angaben).

5. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstünden durch die Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik beim Bund und bei den Ländern folgende Kosten:

Beim Statistischen Bundesamt betragen die Mehrkosten pro Bundestagswahl insgesamt 28.100 DM, pro Europawahl insgesamt 27.500 DM. Einmalige Umstellungskosten fallen für die Bundestagswahlen in Höhe von 30.300 DM, für die Europawahlen in Höhe von 29.700 DM an.

Bei den statistischen Ämtern der Länder betragen die Mehrkosten pro Bundestagswahl insgesamt 229.000 DM, pro Europawahl insgesamt 185.800 DM. Einmalige Umstellungskosten fallen für die Bundestagswahlen in Höhe von 27.300 DM, für die Europawahlen in Höhe von 19.000 DM an. Kosten für die Verbundprogrammierung (anteilig Bundestags- und Europawahlen) entstehen in Höhe von 15.3000 DM.

Die bei den Kommunen für die Einbeziehung der Briefwahlstimmen zusätzlich entstehenden Kosten können im einzelnen nicht beziffert werden.

Für den Fall, dass das Wahlstatistikgesetz geändert wird, haben alle Länder wegen des höheren Aufwandes eine Kostenerstattung durch den Bund gefordert, so dass zu einem entsprechenden und zustimmungsbedürftigen Gesetz ein Vermittlungsverfahren zu erwarten wäre. Einige Länder haben ihre Zustimmung ausdrücklich von der Aufnahme einer Erstattungsregelung abhängig gemacht. Dem Standpunkt der Länder zur Kostenerstattung steht entgegen, dass gemäß § 20 des Bundesstatistikgesetzes die Kosten der Bundesstatistik, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen werden. Sie gehören nicht zu den notwendigen, durch die Wahl veranlassten Kosten gemäß § 50 BWG. Für eine Kostenerstattung bei der Wahlstatistik durch den Bund bestehen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte, da die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik auch auf Landesebene veröffentlicht werden und damit die Länder auch erheblichen Nutzen aus der Wahlstatistik ziehen.

6. Andere Verfahrensmodelle

Andere Verfahrensmodelle zur Einbeziehung der Briefwahlstimmen, so die Übertragung der Prüfung der Wahlbriefe und der Auszählung der Stimmzettel auf den Wahlvorstand des (allgemeinen) Wahlbezirks oder die Aufteilung dieser Aufgaben auf zwei verschiedene Briefwahlvorstände, wären mit einem weitaus höheren regelungstechnischen, logistischen und zeitlichen Aufwand verbunden und hätten einen erheblichen Eingriff in die Wahlorganisation zur Folge. Im Einzelnen ist zu diesen anderen Modellen folgendes zu bemerken:

- a) Das Wahlgeheimnis bliebe zwar gewährleistet, wenn die Prüfung der Wahlbriefe und die Auszählung der damit übersandten Stimmzettel der Wahlvorstand des (allgemeinen) Wahlbezirks übernehme.

Die mit Unterscheidungsmerkmalen versehenen Stimmzettel der Urnen- und der Briefwähler würden in einer Urne zusammengeführt und gemeinsam ausgezählt werden. Bei Verzicht auf die Möglichkeit, das Wahlverhalten getrennt nach Urnen- und nach Briefwählern festzustellen, wäre wegen der genügend hohen Zahl von Wählern eine Zuordnung einzelner Stimmabgaben zu bestimmten Wählern ausgeschlossen.

Die Abschaffung der Briefwahlvorstände bedeutete aber einen schwerwiegenden Eingriff in die bewährte Wahlorganisation: Zunächst hätte der Gesetzgeber das Bundeswahlgesetz in wesentlichen Teilen zu ändern. Im Anschluss daran müsste der räumliche Zuständigkeitsbereich der meisten Wahlbezirke neu eingeteilt, d.h. verkleinert werden, um die Aufgaben der bisherigen Briefwahlvorstände so gleichmäßig zu verteilen, dass der einzelne Wahlvorstand zeitlich nicht zusätzlich belastet wird. Am Wahltag müssten die Wahlbriefe auf die Wahlvorstände verteilt werden und damit fiel grundsätzlich für jeden Wahlbezirk ein neuer Transportvorgang an. Da

die Wahlvorstände während der Wahlzeit mit den Urnenwählern ausgelastet sind, könnten sie die Wahlbriefe erst nach Schluss der Wahlzeit prüfen, damit verzögerte sich aber die Feststellung des Wahlergebnisses.

Weiterhin wäre jedenfalls in den Stichprobenwahlbezirken der Einsatz von Wahlgeräten ausgeschlossen, da der Wahlvorstand nur die Wahlbriefe und die Stimmzettel der Briefwähler und damit eine zu geringe Zahl von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck zu prüfen hätte; das Wahlgeheimnis bliebe damit nicht ausreichend gewährleistet.

- b) Bei dem Modell „Zwei Briefwahlvorstände“, das ebenfalls wesentliche Änderungen des Bundeswahlgesetzes erforderte, entscheidet ein Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, ein anderer Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und trifft die Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Mögliche Risiken beim Transport der Wahlumschläge vom (ersten) Briefwahlvorstand, der die Wahlumschläge geprüft hat, zum (zweiten) Briefwahlvorstand, der über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die Feststellung des Wahlergebnisses trifft, könnten zwar in der Regel dadurch auf ein Minimum reduziert werden, indem die zuständigen Vorstände gemeinsam in einem Gebäude untergebracht werden. Dennoch stünden der mit diesem Modell verbundene hohe Regelungstechnische, logistische und zeitliche Aufwand sowie die damit verbundenen Risiken in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Auch bei einer gemeinsamen Unterbringung beider Briefwahlvorstände in einem Gebäude müssten für den Transport zwischen den Wahlvorständen die Wahlurnen bzw. die Pakete mit den Stimmzetteln versiegelt und Niederschriften über die Übergabe der Wahlunterlagen gefertigt werden. Dafür würde mindestens eine halbe Stunde zusätzliche Zeit benötigt, um die sich die Feststellung des Wahlergebnisses verzögerte. Damit läge ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 2 WStatG vor, wonach durch die Statistiken und die wahlstatistischen Auszählungen die Feststellung von Wahlergebnissen nicht verzögert werden darf.

Da Briefwahlvorstände überwiegend nicht gemäß § 8 Abs. 1 BWG auf Wahlkreisebene, sondern gemäß § 8 Abs. 3 BWG auf Gemeindeebene gebildet werden, um ein genaues Wahlergebnis auf Gemeindeebene feststellen zu können, und da dafür bei vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden bisher ein Briefwahlvorstand genügte, wäre zudem entweder auf Gemeindeebene aus statistischen Gründen ein zusätzlicher Briefwahlvorstand zu bilden oder nach Zulassung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand der Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entscheidung über die Gültigkeit auch dieser abgegebenen Stimmen zu beauftragen.

Darüber hinaus erforderte dieses Modell erhebliche zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit, um Wahleinsprüchen vorzubeugen. Da Wahlhandlung und Stimmenauszählung auch bei den Briefwahlvorständen öffentlich sind, kann jedes Fortbringen der Stimmzettel das Misstrauen der Wähler wecken und zu Wahleinsprüchen führen.